

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 20/0402</b>
<b>701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung</b>			<b>Datum: 09.10.2020</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Apfeld, Rolf</b>	<b>Tel.:-175</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.10.2020</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>03.11.2020</b>	<b>Entscheidung</b>

## Abfallwirtschaft

Hier:

- a) **Gebührenbedarfberechnung für 2021**
- b) **Abfallwirtschaftssatzung**

### Beschlussvorschlag:

- a) **Das Betriebsamt empfiehlt, die Rest- und Bioabfallgebühren für 2021 unverändert zu belassen.**
- b) **Das Betriebsamt empfiehlt, die Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 KAG in vorliegender Fassung zu neu beschließen.**

### Sachverhalt:

#### Zu a.)

#### Restabfall

Dank der vorangegangenen wegweisenden Entscheidungen der Politik ist es aufgrund der jetzt gesunkenen Kosten für den Betrieb des Recyclinghofes möglich, Kostenerhöhungen oder Einnahmerückgänge an anderen Stellen zu kompensieren und damit die Abfallgebühr trotz eines negativen Ergebnisses aus dem Jahre 2019 (das in diese Kalkulation vorgetragen werden muss) stabil zu halten. Für den Bereich des Recyclinghofes wurden folgende Grundannahmen getroffen: Die Stadt Norderstedt betreibt einen provisorischen Recyclinghof in der Friedrich-Ebert-Straße. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass es zu einer Einigung mit dem WZV (Pacht und anschließender Kauf des Geländes) kommen wird. Mit Blick auf die fortgeschrittene Jahreszeit kann nicht das Ende der Verhandlungen abgewartet werden, weil dann die entsprechenden politischen Gremienbeschlüsse nicht mehr in diesem Jahr herbeigeführt werden können.

#### Bioabfall

Für den Bioabfall wird für 2021 ein Aufwand von insgesamt voraussichtlich etwa 1,57 Mio. € ermittelt (2020: rund 1,68 Mio.).

Aufgrund dieser positiven Entwicklungen können die Bioabfallgebühren für das Jahr 2021 ebenfalls stabil gehalten werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

## **Zu b)**

### **Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt**

Im Jahr 2000 verabschiedete die Stadt Ihre Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt und aktualisierte diese in den verschiedenen Nachtragssatzungen auf den heutigen Stand. Die letzte Anpassung erfolgte in der 15. Nachtragssatzung im Jahr 2019. Nach KAG § 2 Abs. 1 verliert eine Satzung nach 20 Jahren ihre Gültigkeit, außer es wurde eine kürzere Gültigkeit erlassen („§ 2 Rechtsgrundlagen, (1) Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. **Die Satzung verliert, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.** Das gilt auch, wenn die Satzung rückwirkend in Kraft tritt. Eine Nachtragssatzung gilt nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird.“)

Daher muss die Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt in Ihrer Fassung formal neu beschlossen werden.

### **Anlagen**

1. Gebührenbedarfsberechnung Abfallwirtschaft 2021
2. Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt